

Rat	17.11.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	508/2011-1
Stand	02.11.2011

Betreff Anzeigeverfahren betr. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"

Beschlussentwurf

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 09.12.2010 (Vorlage 478/2010-1), ergänzt am 21.07.2011 (Vorlage 244/2011-1), die Erweiterung der Aufgaben des Stadtbetrieb Bornheim AöR beschlossen.

Hierzu stellt der Rat fest, dass der Stadtbetrieb Bornheim (AöR) die Aufgabe Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen (beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen) in eigener Regie und ohne Bürgerbeteiligung wahrnehmen soll.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in der Sitzung am 09.12.2010 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" beschlossen und diesen Beschluss am 21.07.2011 ergänzt. Damit wurde das Betätigungsfeld des Stadtbetriebs auf die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen, ausgeweitet.

Gleichzeitig wurde die Voraussetzung geschaffen, dass der Stadtbetrieb Bornheim unter den Voraussetzungen des § 108 Gemeindeordnung NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen kann, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Begründung für diesen Beschluss war die Überlegung, dass die vorgesehene Bürgerbeteiligung beispielsweise bei Photovoltaik- und Windkraftanlagen durch die Gründung einer GmbH umgesetzt werden sollte.

Den ebenfalls in der Sitzung unter Top 12 (Vorlage 250/2011-1) vorgesehenen Beschluss zur Gründung der SBB Energy GmbH hat der Rat nicht getroffen.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen des laufenden Anzeigeverfahrens zur Übertragung der neuen Aufgabe auf die AöR mitgeteilt, dass aufgrund der vorgenannten Beschlusslage aus der Sitzung des Rates vom 21.07.2011 und die Erläuterungen in der Vorlage ein gesonderter Beschluss des Rates erforderlich ist, mit dem dieser bestätigt, dass der Stadtbetrieb die Aufgaben im Energiebereich ohne das Angebot einer Bürgerbeteiligung wahrnehmen kann. Dies wird für erforderlich erachtet, da die im Rahmen des Anzeigeverfahrens dargelegte Konzeption die Bürgerbeteiligung durch Errichtung und Betrieb von Bürgerkraftwerken als zentrales Ziel der beabsichtigten Aufgabenübertragung beinhaltete und diese durch die AöR unmittelbar, d. h. ohne Gründung einer GmbH, nicht realisiert werden kann.

Für den Bürgermeister ist die Argumentation der Kommunalaufsicht nur schwer nachvollziehbar. Dennoch hält die Verwaltung den im Beschlussentwurf formulierten Beschluss für erforderlich, um das Anzeigeverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgreich abzuschließen.